

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8  
Postfach 10  
Telefon 51 433  
Durchwahl 1427

Zl. 53 0201/58-Pr.1/89

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

Begutachtungsverfahren;  
Bundesgesetz betreffend Novelle zum  
Mineralölsteuergesetz -  
Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Umwelt, Jugend und Familie

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

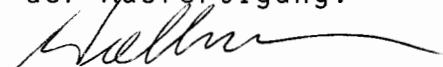
Parlament  
1017 W I E N

Betrifft Gesetzen, u. a. sp	
Zl	62 GE/98
Datum:	5. OKT. 1989
Von	5. OKT. 1989
M. Wallner	
Präsidium	

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beeindrückt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen erstellten und mit Schreiben vom 10. August 1989, Zl. Min-100/7-III/11/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Novelle zum Mineralölsteuergesetz, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

2. Oktober 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/58-Pr.1/89

**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8  
Postfach 10  
Telefon 51 433  
Durchwahl 1427****Sachbearbeiter: Mag. Wallner**

Begutachtungsverfahren;  
Bundesgesetz betreffend Novelle  
zum Mineralölsteuergesetz -  
Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Umwelt, Jugend und  
Familie

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8  
1015 W I E N

Zum Schreiben vom 10.August 1989, Zl.Min-100/7-III/11/89,  
beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und  
Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Einleitend ist zu bemerken, daß mit der gegenständlichen Novelle zum Mineralölsteuergesetz Waren, die in zunehmendem Maße als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden, jedoch derzeit nicht Gegenstand der Mineralölsteuer sind, von dieser erfaßt werden sollen. Insbesondere ist bei dieser Neuregelung an die Erfassung von Biodiesel durch die Mineralölsteuer gedacht. Begründet wird diese Maßnahme damit, daß ohne Besteuerung des Biodiesels die Konkurrenzsituation wesentlich beeinflußt und damit indirekt der Biodiesel auf Kosten des Mineralölsteueraufkommens subventioniert werde. Darüber hinaus habe die Mineralölindustrie angekündigt, daß sie aus Kostengründen gezwungen wäre, für den Fall der Nichtbesteuerung des Biodiesels, unter Ausnützung der bestehenden Gesetzeslage ebenfalls Treibstoffe unversteuert in Verkehr zu setzen, wodurch ein Ausfall an Steueraufkommen aus der Mineralölsteuer bis zu 1,5 Mrd.S jährlich entstehen könnte.

- 2 -

Diese zur Begründung der Novellierung des Mineralölsteuergesetzes herangezogenen Argumente scheinen jeweils isoliert betrachtet durchaus berechtigt, lassen jedoch den Zusammenhang zwischen der Verwendung von Mineralölen als Treibstoff für Verbrennungsmotoren und den vorhandenen Umweltbelastungen vollkommen außer Acht.

Diese Vorgangsweise scheint sowohl im Hinblick auf das B-VG vom 27. November 1984, BGBI.Nr. 491, worin sich die Republik Österreich als Staatszielbestimmung zum umfassenden Umweltschutz, insbesondere zu Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, bekennt, als auch aus familienpolitischen Gründen bedenklich.

Gerade im Hinblick auf die im heurigen Sommer in Österreich aufgetretenen Umweltbelastungen durch das Reizgas Ozon, das in nicht unbeträchtlichem Ausmaß durch den Kohlenwasserstoffausstoß von PKW-, Motorrad- und LKW-Verkehr mitverursacht wird, erscheint eine derartige einseitige Betrachtungsweise zur Begründung der Notwendigkeit der vorliegenden Mineralölsteuergesetznovelle kritikwürdig.

Die aufgetretene Ozonbelastung, die vor allem bei Kleinkindern Reizungen der Schleimhäute und jahreszeitlich untypische Hustenanfälle verursacht, sodaß vielfach von Bewegung im Freien zur Mittagszeit abgeraten werden mußte, scheint eine Kritik an dieser einseitigen Betrachtungsweise auch aus familienpolitischer Sicht zu rechtfertigen.

Eine Umweltbelastung, die bereits derartige Ausmaße annimmt, daß empfohlen wird, mit Kindern aus Gesundheitsgründen am besten in der Dunkelheit spazieren zu gehen, drängt die Frage auf, ob die negative Bevölkerungsent-

- 3 -

wicklung in Österreich, samt ihren prognostizierten Auswirkungen auf unsere Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten, nicht zunehmend auch von der immer stärker bewußt werdenden Zerstörung unserer Lebensräume mitbestimmt wird.

Wenn nun ein Produkt wie der Biodiesel, der bei der Verbrennung keinerlei Kohlenwasserstoffe freisetzt und daher als umweltfreundlich bezeichnet werden kann und überdies durch die Gewinnung aus Raps auch regenerativ ist, mit dem Argument der Aufrechterhaltung der Konkurrenzsituation auf dem Treibstoffmarkt und unter dem Druck der Mineralölwirtschaft wie Mineralöl besteuert werden soll, erscheint dies kurzsichtig.

Zum einen berührt bereits der Begriff Mineralölsteuer als eine Steuer auf ein Produkt, das mit Mineralöl nichts zu tun hat, eigenartig. Andererseits werden bei der Kosten-Nutzen-Abwägung dieser Steuerausweitung sämtliche Folgekosten, die durch die Verwendung von echten Mineralölen entstehen (von Kosten der medizinischen Betreuung der Kinder bis hin zu Umweltreparaturkosten) und die durch die Verwendung von Biodiesel wenigstens in kleinen Schritten reduziert werden könnten, außer Acht gelassen. Diese Vorgangsweise läßt sich mit der Staatszielbestimmung des umfassenden Umweltschutzes wohl nicht in Einklang bringen.

Das Argument, daß ohne die vorgeschlagene Neuregelung Mineralölproduzenten ebenfalls auf nichtsteuerpflichtige Produkte ausweichen könnten, scheint insoferne ausräumbar, als für die Neuregelung eine Formulierung gewählt werden könnte, die auf die Umweltverträglichkeit der Treibstoffe Bedacht nimmt.

- 4 -

Artikel I Z 3 des Entwurfes sollte daher wie folgt gefaßt werden:

§ 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Kraftstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Abs. 2 nicht angeführte, flüssige Waren und Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBI.Nr. 267) dienen und die bei ihrer Verwendung Kohlenwasserstoffe freisetzen."

Bei einer derartigen Regelung wären alle Mineralölprodukte, die im Hinblick auf die Ozonbelastung gefährlichen Kohlenwasserstoffe bei ihrer Verwendung freisetzen, der Mineralölsteuer unterworfen. Sollte es den Mineralölherstellern gelingen, andere, umweltfreundliche Treibstoffe herzustellen, die wie Biodiesel keine bzw. nur geringe Umweltbelastungen darstellen, könnten die durch die Reduktion der Umweltbelastung geringeren Folgekosten den Entfall an Mineralölsteueraufkommen kompensieren.

Da an den Umweltbelastungen in erster Linie Säuglinge und Kleinkinder, sowie alte und gebrechliche Menschen, somit die Schwächsten der Gesellschaft zu leiden haben, sollte auch aus familienpolitischer Sicht der durch die vorliegende Novelle eingeschlagene Weg des sorglosen und gerade unseren Kindern gegenüber verantwortungslosen Umganges mit den Ressourcen unserer Umwelt nicht weiter beschritten werden. Es wird vielmehr angeregt, die Chance der Reduktion von Umweltbelastungen durch die Berücksichtigung von Kriterien der Umweltverträglichkeit eines Produktes im Steuerrecht zu nutzen und die Begünstigung des Biodiesels im Mineralölsteuergesetz beizubehalten.

Zusammenfassend ist nochmals festzustellen, daß die

- 5 -

Ausdehnung der Mineralölbesteuerung auf alle flüssigen Waren, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden, grundsätzlich aus umweltpolitischer Sicht abzulehnen ist, zumal die Ankündigung "Biosprit" ebenso wie alle anderen Mineralölprodukte besteuern zu wollen, alle Ankündigungen des Bundesministers für Finanzen, Steuern als ökologische Lenkungsmaßnahmen einzusetzen, unglaublich würdig macht.

Nur durch Lenkungsabgaben wird es gelingen, positive Anstrengungen im Sinne der Umwelt und somit im Interesse der Bevölkerung zu verstärken. Bei Rapsöl ist beispielsweise nachgewiesen, daß der Schwefelgehalt weitaus geringer als bei Mineralölprodukten ist. Entscheidend ist auch, daß es zu einem geschlossenen Kohlenstoffkreislauf und zu keiner weiteren Anreicherung der Luft durch  $\text{CO}_2$  kommt, was besonders im Hinblick auf den Treibhauseffekt außerordentlich wichtig ist.

In den Erläuterungen wird als Begründung für die gegenständliche Novelle unter anderem ausgeführt, daß das Mineralölsteuergesetz 1981 für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb von bestimmten Maschinen dient, eine Vergütung der Mineralölsteuer für pauschalierte Mengen vorsieht, wobei eine Steuervergütung aber nicht gerechtfertigt sei, wenn landwirtschaftliche Maschinen mit nicht der Mineralölsteuer unterliegenden Treibstoffen, wie etwa Rapsöl, betrieben werden. Es wird daher angeregt, gegebenenfalls lediglich die diesbezüglichen Bestimmungen neu zu überdenken und zu ändern.

Die Bestimmung im § 16, wonach die Grenze, bis zu der unversteuert zugemischt werden darf, von 5 % auf 1 % her-

- 6 -

abgesetzt werden soll, wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

